

15.03.94

Antrag

des Freistaates Sachsen

ZUM

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Punkt 21 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 2 a D-Markbilanzgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß aus der Auflösung von Rückstellungen für Umweltheeeinträchtigungen erwachsende Ansprüche vorher ausgeschiedener Mitglieder nicht der Verjährung unterliegen.

Begründung:

In den Jahren 1990 und 1991 ist es beispielsweise vorgekommen, daß von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zum Teil überhöhte Rückstellungen für Altlastensanierungen vorgenommen wurden. Dies hat zur Folge, daß Abfindungsansprüche ausgeschiedener Mitglieder erheblich reduziert werden

Nach Artikel 1 § 3 b des Entwurfs eines 3. Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verjähren Abfindungsansprüche ausgeschiedener Mitglieder in 5 Jahren. Für bis zum 31. Dezember 1991 ausgeschiedene Mitglieder, welche nicht dem Nachfolgeunternehmen angehören, beginnt die Verjährungsfrist für die Abfindungsansprüche spätestens am 1. Januar 1993 (§ 3 b Satz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung des Beschlusses des Bundestages vom 3. Februar 1994) zu laufen und endet spätestens am 31. Dezember 1997. Es ist rechtlich nicht eindeutig, daß die aus der Auflösung von Rückstellungen nach 1997 erwachsenden ergänzenden Ansprüche der Mitglieder nicht der zuvor dargestellten Verjährung unterliegen.

Ausgeliefert am
16. MRZ. 1994